

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,50 RM, unter Streifband 1,85 RM. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— RM in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.). Bestellungen nur an die Geschäftsstelle erbeten.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend in Berlin C 2, Breite Straße 8—9.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,15 RM. Die ganze Seite wird mit 225,— RM berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis \times Multiplikator 1,5 RM).

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7684, 739.

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

L. Jahrgang

Berlin, 18. September 1926

Nummer 38

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

Die heutige gewerbefeindliche Finanzpolitik der Länder und Gemeinden

Von Steuersyndikus Rudolf Apelt

Im Monat März 1926 erließ die Regierung bekanntlich das sogenannte Steuermilderungsgesetz. Der vollständige Name dieses Gesetzes lautete: „Gesetz über Steuerminderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage“. Dadurch wurde zum Ausdruck gebracht, daß unserer heute so schwer leidenden Wirtschaft durch Steuerermäßigungen eine Erleichterung verschafft werden sollte.

Als jenes Gesetz veröffentlicht wurde, ging es wie ein Aufatmen durch die Reihen der Handel- und Gewerbetreibenden. Sah es doch so aus, als ob der Reichsregierung nunmehr endlich Verständnis für die so überaus traurige und kritische Lage der deutschen Wirtschaft aufgegangen wäre. Allerdings gab es damals auch schon Pessimisten, die selbst auf Grund eines Steuermilderungsgesetzes noch nicht an eine wirkliche Erleichterung der Steuerlasten glauben wollten, und leider haben diese Pessimisten wieder einmal recht behalten.

Schon die in letzter Zeit zugestellten Einkommensteuer-Veranlagungen haben gezeigt, daß die unteren Finanzbehörden noch keineswegs gewillt sind, den seinerzeitigen Erleichterungsplänen der Regierung zu folgen. Diese Reichsbesteuerung ist, so unangenehm die ersten Folgen der Veranlagung auch sein mögen, nun aber noch keineswegs das Schlimmste, was den Gewerbetreibenden geschehen konnte, denn gegen die zu hohen Schätzungen steht ja den einzelnen Steuerpflichtigen der ganze Rechtsmittelweg offen, und es ist zu erwarten, daß ihnen hier ihr Recht voll und ganz werden wird.

Viel schlimmer sieht es dagegen mit der Besteuerung der Gewerbetreibenden durch die Länder und Gemeinden aus, denn hier sind Gesetze geschaffen worden, die, wenn sie auch nur ganz den Gesetzesbestimmungen entsprechend ausgeführt werden, schon zu einer Erdrosselung der deutschen Wirtschaft und besonders der Kleingewerbetreibenden führen müssen. Wie es werden soll, wenn auch die Gemeinde-

behörden, sich anlehnend an das Vorgehen der Reichsbehörden, zu Schätzungen greifen, ist einfach nicht auszudenken.

In erster Linie kommt die Gewerbesteuer in Frage. Die Erhebung dieser Steuer erfolgt in den einzelnen Ländern meist in der Weise, daß laut den Bestimmungen eines Landesgewerbesteuergesetzes bestimmte Gewerbesteuergrundbeträge festgesetzt werden, auf Grund deren sodann die einzelnen Gemeinden ihre Zuschläge zur Gewerbesteuer erheben. Zunächst sind es die einzelnen Landesgesetze, die zu schweren Bedenken Anlaß geben. In diesen Gesetzen ist nämlich beinahe durchweg bestimmt worden, daß zur Gewerbesteuer nicht nur der wirkliche Ertrag eines Gewerbetriebes herangezogen wird, sondern daß neben diesem Ertrage auch noch die Miete für die dem Gewerbebetrieb gewidmeten Räume sowie Schuldzinsen für dem Gewerbebetriebe zugeführte Kapitalien als steuerpflichtiger Ertrag gelten. Diese Bestimmungen bedeuten für die Gewerbetreibenden eine ganz außerordentliche Härte. Man denke nur an den Fall, daß ein Gewerbetreibender, was heute wohl keine Seltenheit ist, ein Geschäftsjahr mit einem Verluste abschließen muß. Er wird nun keineswegs, wie es dem gesunden Menschenverstande eigentlich entsprechen würde, von der Gewerbesteuer befreit, sondern es wird ihm auf den Verlust die Miete für die Geschäftsräume verrechnet und auf den sich dann ergebenden Betrag die Gewerbesteuer festgesetzt. Der dem Gewerbetreibenden schon sowieso entstandene Geschäftsverlust wird also durch die Erhebung der Gewerbesteuer noch vergrößert.

Die oben geschilderte Schädigung tritt natürlich nicht nur bei Verlusten ein, sondern mehr oder minder auch in jedem anderen Falle. Besonders im Hinblick auf die Uhrmacher und Juweliere, die, der Eigenart ihres Geschäftes entsprechend, größtenteils verhältnismäßig kostspielige Läden unterhalten müssen, ist eine solche Gesetzesbestimmung als katastrophal zu bezeichnen.